



Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Martin Schori

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz



Ausgangslage des BLG



Ausgangslage im Kanton Bern

- **Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung, niemand darf aufgrund einer Behinderung diskriminiert oder benachteiligt werden.**
- Bundesverfassung (Art. 8) Verfassung des Kanton Bern (Art. 10, 30 g)
- Beitritt der Schweiz zur UNO-Behindertenrechtskonvention
- Genehmigung des Behindertenkonzeptes durch den Bundesrat



Warum ein Systemwechsel?

→ Menschen mit Behinderungen sollen so weit wie möglich selbst bestimmen können, **wie** und **wo** sie wohnen und arbeiten und von **wem** sie betreut und unterstützt werden.

Das heutige System erreicht nicht alle Menschen mit einem Bedarf.

- Der Kanton Bern entwickelt ein neues Modell:
- Menschen mit Behinderungen stehen mit Mittelpunkt
 - Grundsatz: Selbstbestimmung und Wahlfreiheit
 - Ist einfach und funktioniert für alle Behinderungsformen

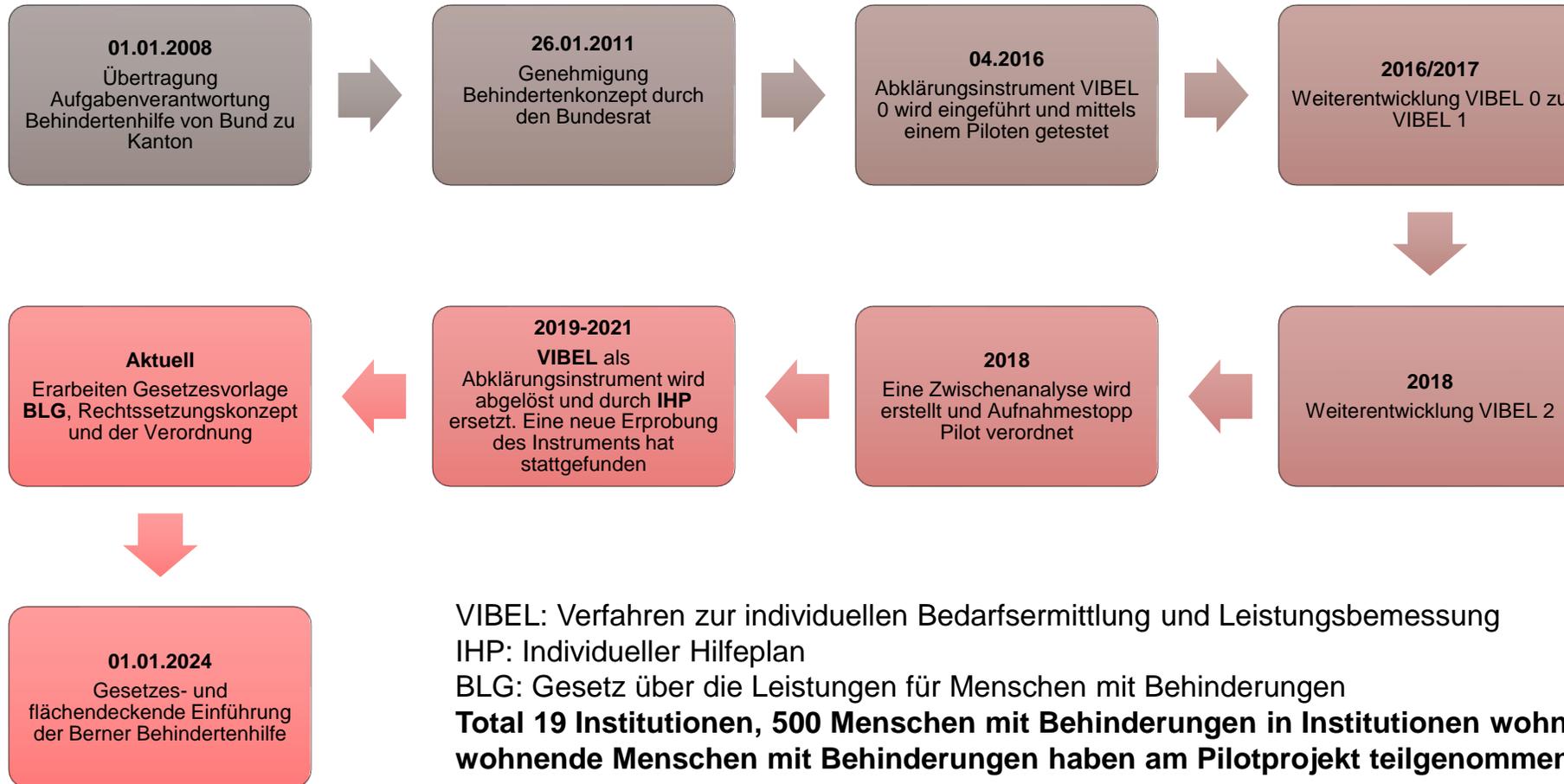


Behindertenkonzept des Kantons Bern

Wo stehen wir heute?



Historie zum Berner Modell



VIBEL: Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung

IHP: Individueller Hilfeplan

BLG: Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Total 19 Institutionen, 500 Menschen mit Behinderungen in Institutionen wohnend und 200 privat wohnende Menschen mit Behinderungen haben am Pilotprojekt teilgenommen.



Behindertenkonzept des Kantons Bern

- Wir haben immer noch das gleiche Ziel
- Wir sind auf dem Kurs
- Wir waren dem Ziel noch nie so nahe
 - Gesetzesentwurf liegt vor
 - Geplante Inkraftsetzung 1. Januar 2024
- Willkommen an Bord auf der Zielgeraden zum BLG

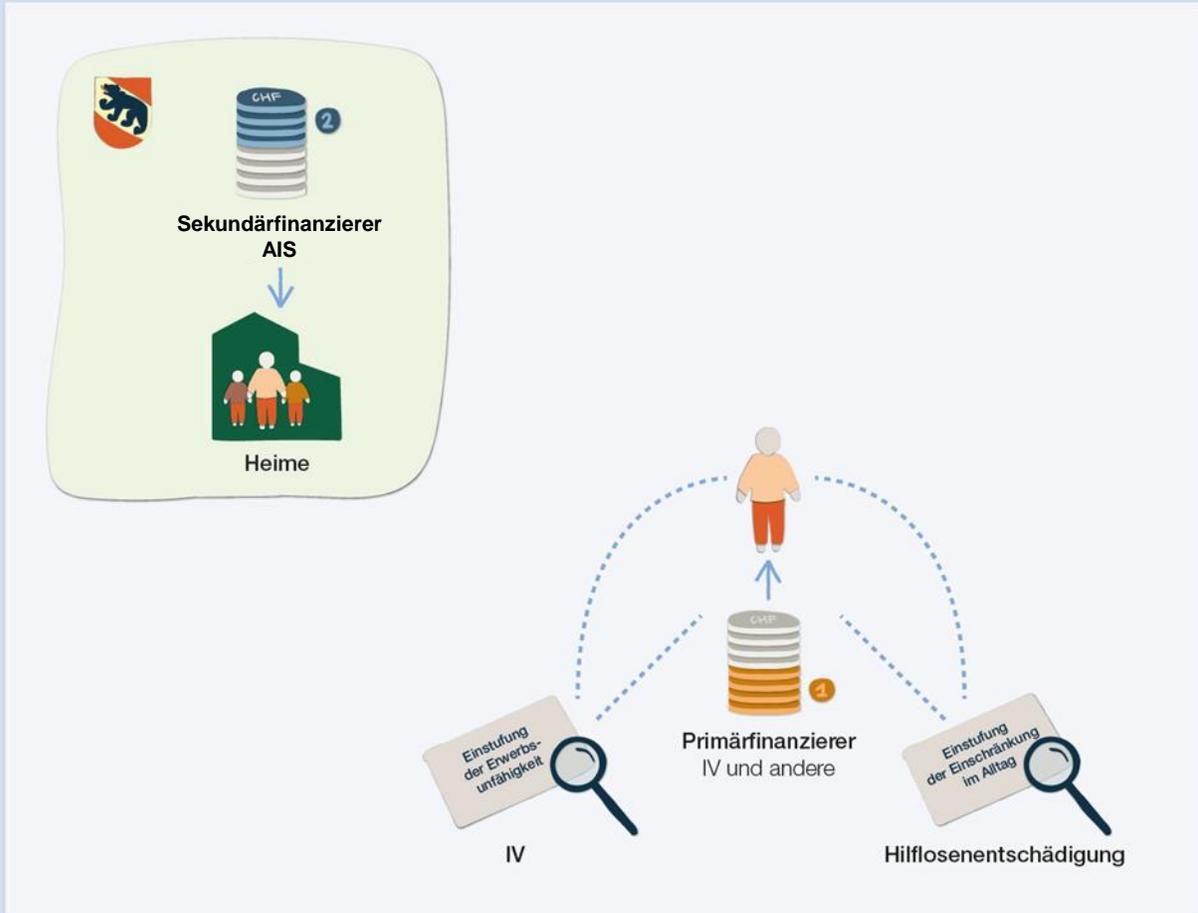


Auswirkung des BLG

Finanzierung gemäss individuellem Bedarf

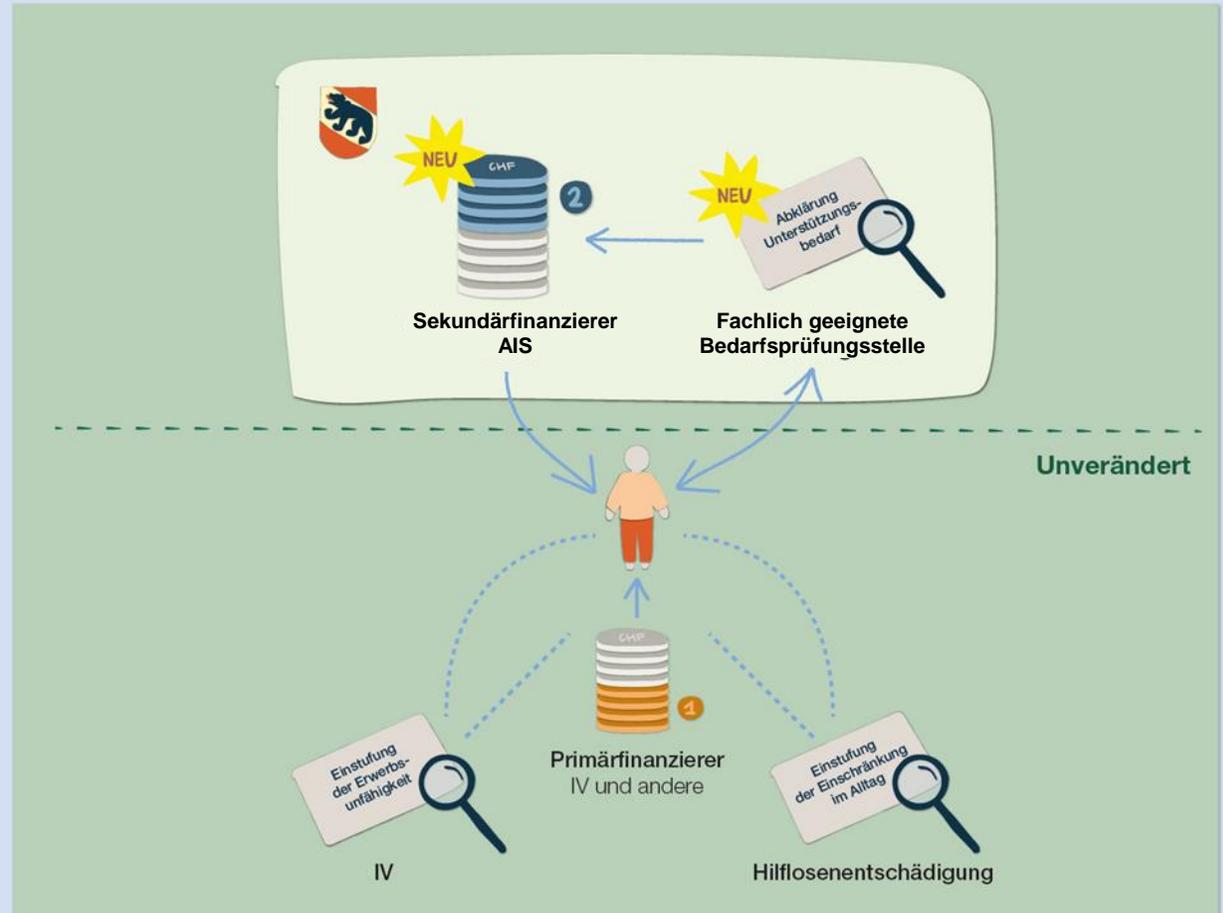
Bisher

> Kanton Bern finanziert Heime



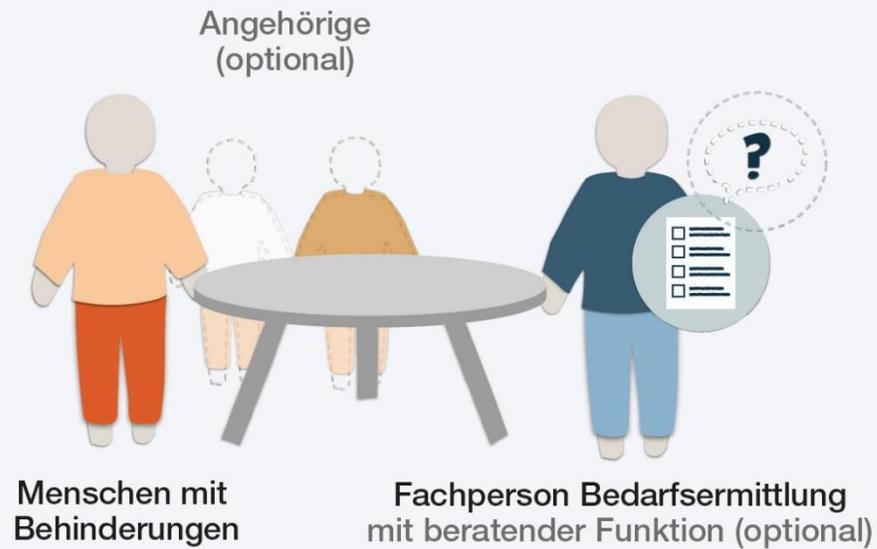
Neu

> Kanton Bern finanziert individuellen Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen

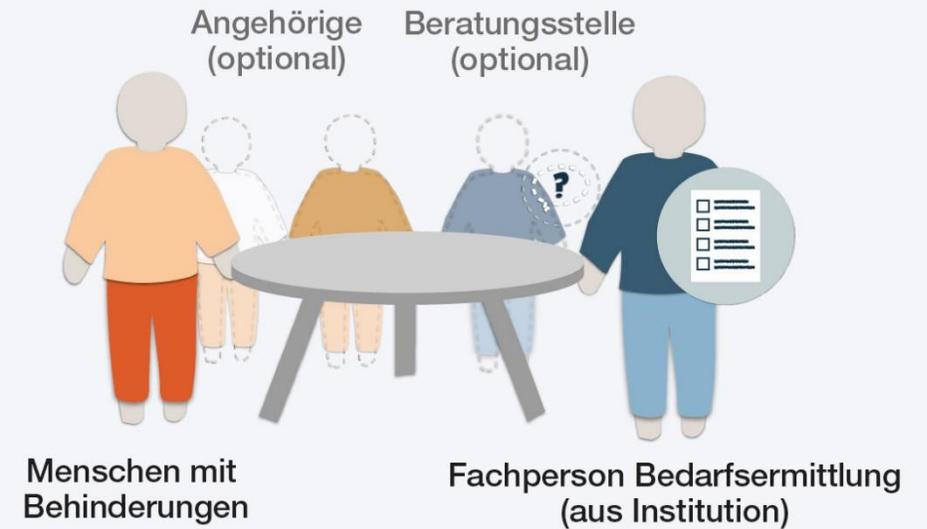


Individuelle Bedarfsermittlung - 2 Settings mit Optionen

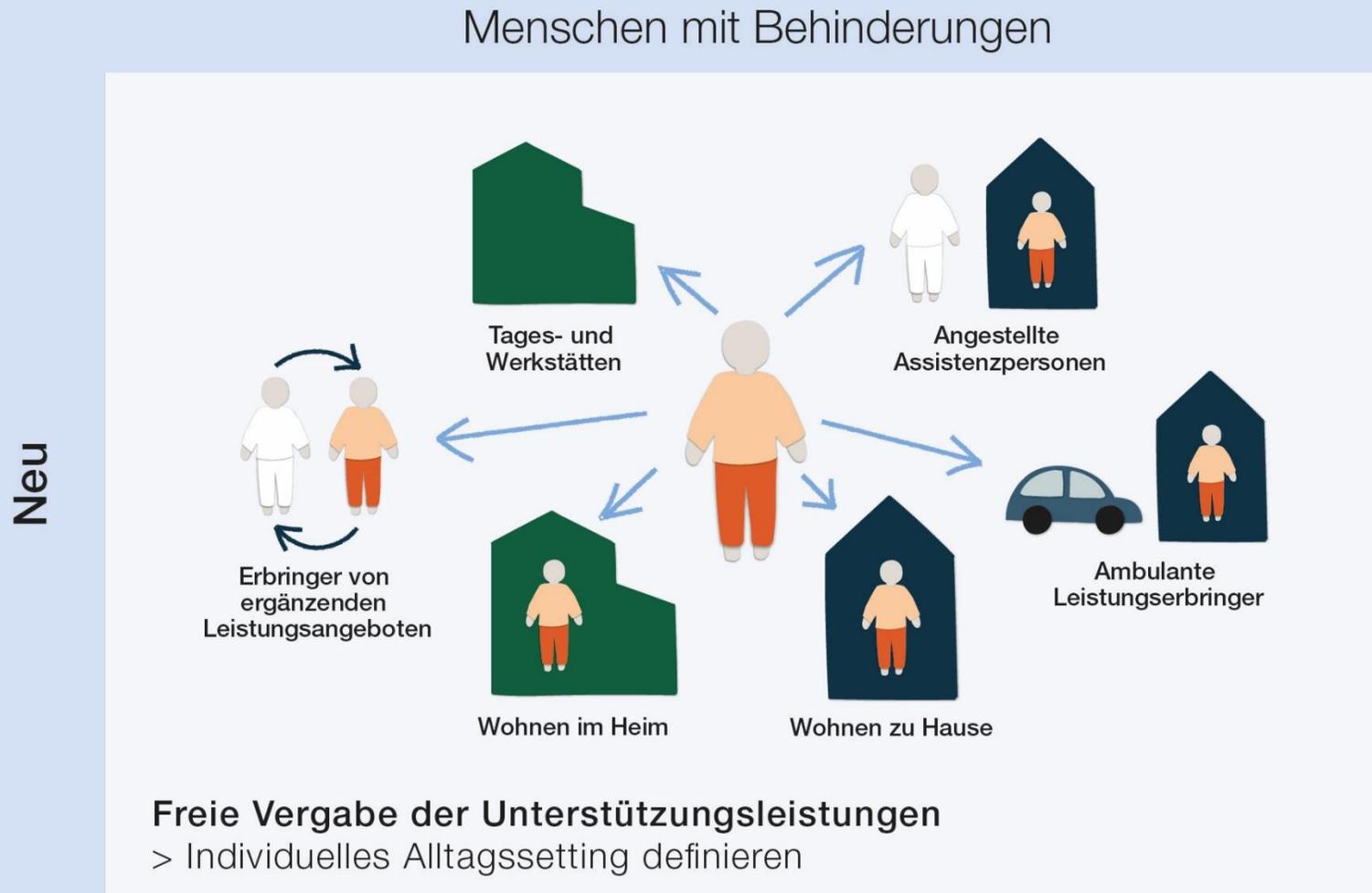
Privat wohnend



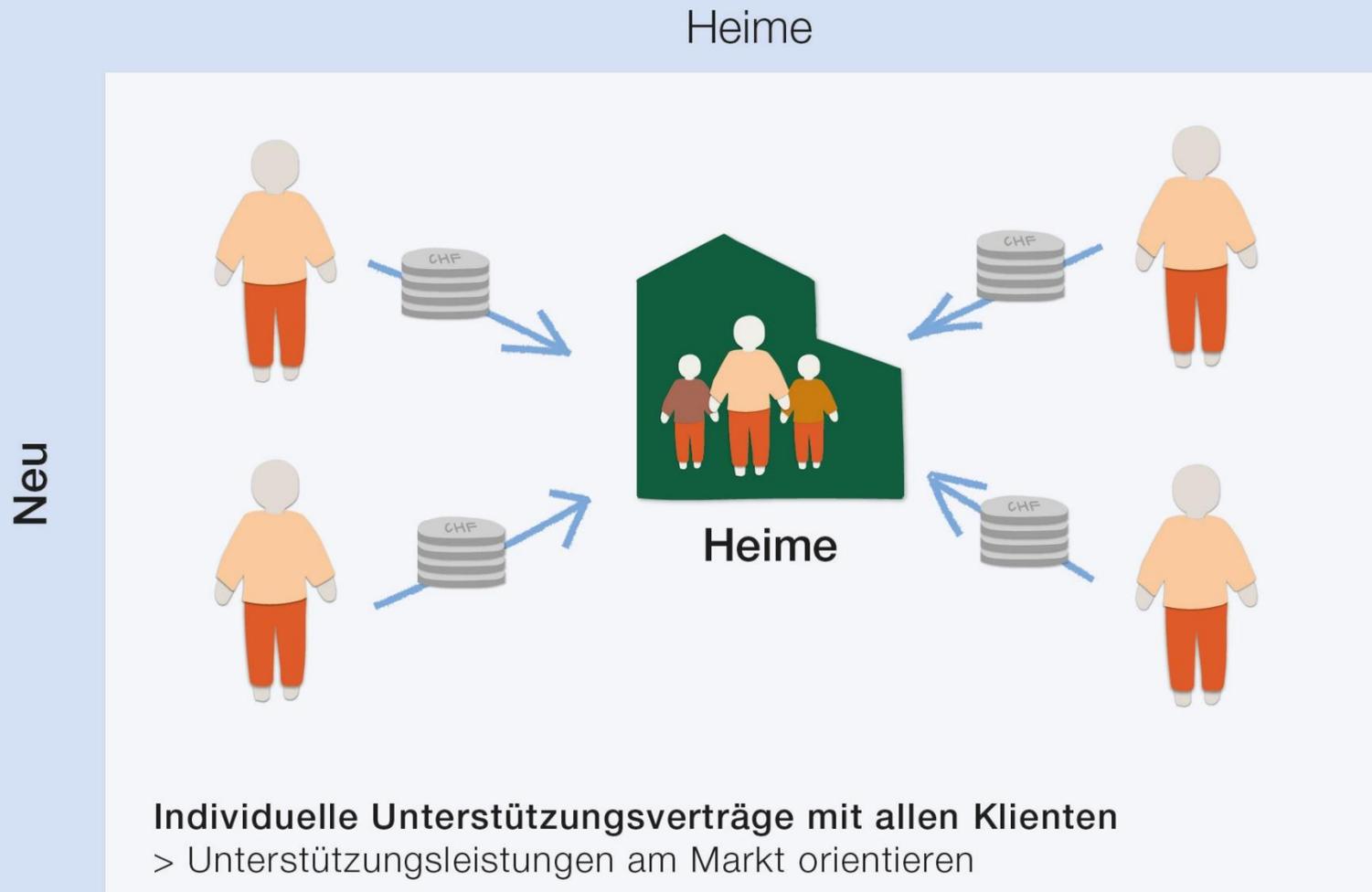
Im Heim wohnend



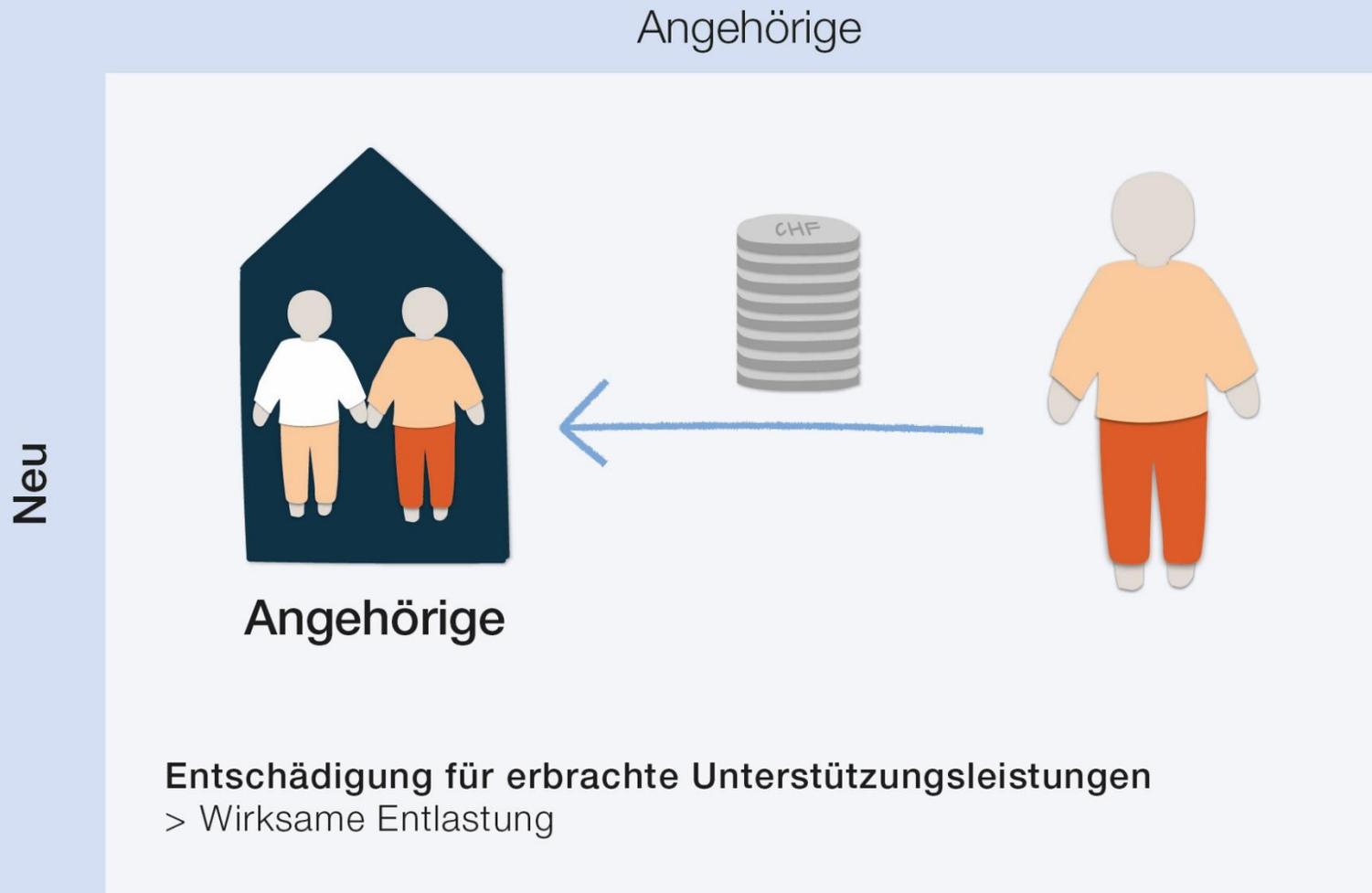
Was sich für Menschen mit Behinderungen ändert



Was sich für Heime ändert



Was sich für Angehörige ändert





Auswirkungen des neuen Modells

- Menschen mit Behinderungen können in der **eigenen Wohnung** betreut werden. Das war bis anhin nicht möglich.
- Sie beziehen **massgeschneidert** die für sie passendsten Leistungen (d.h. innerhalb der Kostengutsprache).
- Personen mit/ohne **IV-Assistenzbeitrag** können weitergehende Unterstützung erhalten, wenn die Leistungen der IV nicht ausreichend sind.
- Mehr Dynamik im **Markt**, da die Wahlfreiheit durch die Subjektfinanzierung den Leistungseinkauf des Betroffenen stärkt
- Mehr Alternativen zu **hochstrukturierten** Angeboten.
- Vielfältige und durchlässige Angebote mit **Entwicklungsdynamik**



Umsetzung Systemwechsel



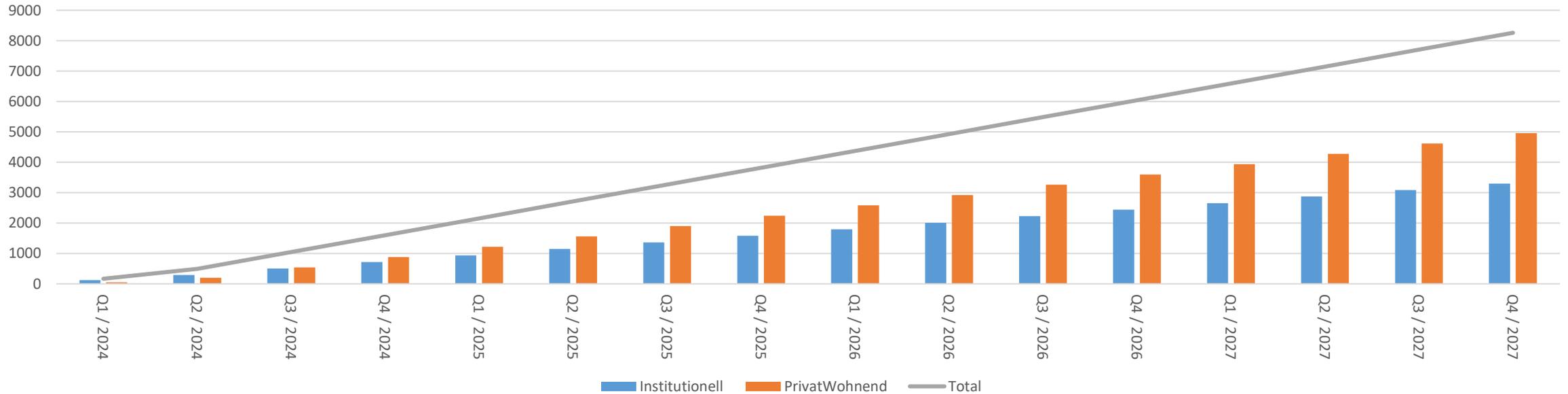
Umsetzung

- In Kraft Setzung des BLG per 1. Januar 2024 geplant.
- Überführungszeitraum von 4 Jahren.
- Bisherige und neue Leistungsbezüger werden in Etappen überführt.
- Mit dem Systemwechsel werden zusätzlich 20 Mio. / Jahr eingesetzt:
 - mehr Leistungsbezüger
 - gleiche Qualitätsanforderungen
- Steuerungsverantwortung bleibt beim Kanton.



Umsetzung

Einführung BLG



Zeitraum / Setting	Jan 24	Apr 24	Jul 24	Okt 24	Jan 25	Apr 25	Jul 25	Okt 25	Jan 26
	Q1 / 2024	Q2 / 2024	Q3 / 2024	Q4 / 2024	Q1 / 2025	Q2 / 2025	Q3 / 2025	Q4 / 2025	Q1 / 2026
Institutionell	120	170	215	215	215	215	215	215	215
PrivatWohnend	50	150	340	340	340	340	340	340	340
Total	170	320	555	555	555	555	555	555	555

Provisorische Beispielzahlen

Sicherheit im neuen Modell

- Klare Definition der **Anspruchsberechtigung**:
 - IV-Rente und / oder **Hilflosenentschädigung**.
 - In Ausnahmefällen auch Jugendliche.
- Standardisierte, indiv. Bedarfsermittlung mit **Selbst-** und **Fremdeinschätzung**.
- Unterstützung im Bedarfsermittlungsprozess durch **Beratungsstellen**.
- Einheitliche **Bedarfsprüfungsstelle** im Auftrag des Kantons.
- Geldfluss im ambulanten Setting **direkt** an den Leistungsbezüger.
- **Versorgungsplanung** des Kantons sichert das Institutionelle Angebot.
- Zugang und Verbleib in einer **Institution** weiterhin möglich.

Behindertenkonzept des Kantons Bern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !





Kontakt

Martin Schori

Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Fachbereichsleiter Berner Modell

martin.schori@be.ch

+41 31 636 26 91